

E I N L A D U N G

zur 3. Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses der Stadt Gummersbach am Montag, dem 28.06.2021, 18:00 Uhr, in der Halle 32, Steinmüllerallee 10, 51643 Gummersbach.

T a g e s o r d n u n g

A. Nicht öffentlicher Teil:

1. Berichte aus Gesellschaften - Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH
2. Änderung des Gesellschaftervertrages der Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH
Vorlage: 04496/2021
3. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen
- 3.1. Grundsteuererlass gem. §§33, 34 GrStG
Vorlage: 04565/2021
- 3.2. Unbefristete Niederschlagung von Gewerbesteuern
Vorlage: 04497/2021
4. Grundstücksangelegenheiten
- 4.1. Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages für den Bau der Kindertagesstätte Hülsenbusch
Vorlage: 04533/2021
- 4.2. Verkauf von Grundbesitz in Gummersbach-Innenstadt
Vorlage: 04575/2021
5. Mitteilungen

B. Öffentlicher Teil:

6. Niederschrift der letzten Sitzung
7. Aktuelle Haushaltsentwicklung
8. Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2020
Vorlage: 04566/2021
9. Beitritt zur KoPart e.G.
Vorlage: 04519/2021
10. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
- 10.1. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung für die Aussetzung der Beitragserhebung von Elternbeiträgen im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2021
Vorlage: 04509/2021
- 10.2. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung für die Aussetzung der Beitragserhebung von Elternbeiträgen im Zuge von COVID-19 für die Monate Mai und Juni 2021

Vorlage: 04525/2021

- 10.3. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung für die Stundung von Steuerforderungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie - Verlängerung der Maßnahme bis 30.09.2021

Vorlage: 04511/2021

- 10.4. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung für die Freistellung von Sondernutzungsgebühren einschließlich Verwaltungsgebühren im Rahmen der Covid-19-Pandemie - Verlängerung der Maßnahme

Vorlage: 04567/2021

11. Reform der Grundsteuer

12. Mitteilungen

Gummersbach, den 14.06.2021

gez.

Benjamin Stamm
Vorsitzender

Falls Sie verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, informieren Sie bitte Ihre(n) Stellvertreter/-in sowie den Fachbereich Finanzservice, Tel. 02261/872231. Eine Parkkarte für die Ausfahrt aus dem Parkhaus finden Sie zu Sitzungsbeginn auf ihrem Platz.

Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses:

Ordentliche Mitglieder

Stellvertretende Mitglieder

Vorsitzender: Stv. Axel Blüm

1. Stellvertreter: Stv. Benjamin Stamm

2. Stellvertreter: Stv. Konrad Gerards

CDU

Stv. Reinhard Elschner

Stv. Claudia Stevenson

Stv. Bastian Frölich

Stv. Jakob Löwen

Stv. Uwe Schneevogt

Stv. Karl-Otto Schiwiek

Stv. Joachim Tump

1. Stv. Uwe Dick

2. Stv. Dirk Helmenstein

3. Stv. Jörg Jansen

4. Stv. Bärbel Frackenpohl-Hunscher

5. Stv. Björn Rose

6. Stv. Jan Simons

7. Stv. Christine Stamm

SPD

AM. Sven Falk

1. AM. Kathrin Grüttgen

2. AM. Christian Weiss

3. AM. Jürgen Schoder

4. Stv. Thorsten Konzelmann

5. Stv. Sven Lichtmann

GRÜNE

AM. Roswitha Biesenbach

1. Stv. Sabine Grützmacher

2. Stv. Gabriele Müller

3. Stv. Joachim Scholz

AfD

AM. Reinhard Birker

1. Stv. Bernd Rummmler

2. Stv. Rainer Degner

FDP

Stv. Elke Wilke

1. Stv. Dr. Ulrich von Trotha

2. Stv. Ursula Anton

LINKE

Stv. Diyar Agu

1. Stv. Tom Peetz

2. AM. Duygu Agu

Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2020**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
28.06.2021	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
01.07.2021	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach nimmt gem. § 116a Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die Befreiungsmöglichkeit zur Aufstellung vom Gesamtabchluss 2020 in Anspruch.

Begründung:

Gemäß § 116 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss aufzustellen.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass diese gesetzlichen Anforderungen oftmals erhebliche Kosten und unverhältnismäßig hohe Personalaufwendungen verursachen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Aussagekraft des Gesamtabchlusses gering ist. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und gibt den Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen mit dem 2. NKF Weiterentwicklungsgesetz nach § 116a GO NRW nun die Möglichkeit, von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses abzusehen.

Bisher hat die Stadt Gummersbach den Gesamtabchluss 2010 erstellt, die übrigen Gesamtabchlüsse sind noch anzufertigen. Unabhängig davon ist nun über die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2019 zu entscheiden.

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1-3 GO NRW erfüllt die Kommune die Befreiungstatbestände, wenn mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1 500 000 000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Gemäß § 116a Abs. 2 GO NRW entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Die notwendigen Voraussetzungen wurden entsprechend geprüft und liegen der Vorlage als ergänzende Anlage bei.

Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass der als Ausgleich in § 116a Abs. 3 GO NRW eingeforderte Beteiligungsbericht nach §117 GO NRW bereits zum entsprechenden Haushalt beigefügt wird. Dieser Beteiligungsbericht ist eine ausführliche Übersicht über alle städtischen Beteiligungen und gibt ein vollständiges und transparentes Bild über die finanzwirtschaftlichen Verflechtungen und auch bestehende Risiken in Zusammenhang mit den Beteiligungen.

Anlage/n:

Berechnung

Prüfung der Voraussetzungen des §116a Abs. 1 Nr 1 bis 3 GO NRW
(Beträge in Euro)

Jahresabschluss 2019	Bilanzsumme	auf die Gemeinde entfallender Anteil	auf die Gemeinde entfallende Bilanzsumme	Ordentliche Erträge	auf die Gemeinde entfallender Anteil	auf die Gemeinde entfallenden Erträge	Bewertung nach Nr. 1 Bilanzsumme < 1.500.000.000 Euro	Bewertung nach Nr. 2 ord. Erträge < 50%	Bewertung nach Nr. 3 Bilanzsumme < 50 %
Stadt Gummersbach	463.895.717			144.566.673			728.260.948	23,93%	49,59%
Stadtwerke Gummersbach (Bereich Wasser, Wärme, Bäder und Parken)	75.504.469	100,00%	75.504.469	11.621.195	100,00%	11.621.195			
Stadtwerke Gummersbach (Bereich Abwasser)	115.196.968	100,00%	115.196.968	15.311.047	100,00%	15.311.047			
KultGM	5.676.353	100,00%	5.676.353	925.353	100,00%	925.353			
Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH	14.024.540	100,00%	14.024.540	2.218.792	100,00%	2.218.792			
Trägergesellschaft Stadthalle mbH	684.361	71,25%	487.607	87.814	71,25%	62.567			
Gründer- und Technologiezentrum GmbH	1.485.634	59,18%	879.198	461.348	59,18%	273.026			
Gummersbacher Wohnungsbau GmbH	31.694.004	57,71%	18.290.610	7.237.621	57,71%	4.176.831			
Citymanagement GmbH (Abschluss 2018)	77.880	49,00%	38.161	170.864	49,00%	83.723			
Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH	17.085.873	26,67%	4.556.802	29.661.192	26,67%	7.910.640			
Klinikum Oberberg GmbH	135.047.831	22,00%	29.710.523	210.872.445	22,00%	46.391.938	nicht vollkonsolidierungspflichtig	nicht vollkonsolidierungspflichtig	

Jahresabschluss 2018	Bilanzsumme	auf die Gemeinde entfallender Anteil	auf die Gemeinde entfallende Bilanzsumme	Ordentliche Erträge	auf die Gemeinde entfallender Anteil	auf die Gemeinde entfallenden Erträge	Bewertung nach Nr. 1 Bilanzsumme < 1.500.000.000 Euro	Bewertung nach Nr. 2 ord. Erträge < 50%	Bewertung nach Nr. 3 Bilanzsumme < 50 %
Stadt Gummersbach	469.763.517			137.923.764			728.675.197	26,99%	47,93%
Stadtwerke Gummersbach (Bereich Wasser, Wärme, Bäder und Parken)	72.499.525	100,00%	72.499.525	12.606.952	100,00%	12.606.952			
Stadtwerke Gummersbach (Bereich Abwasser)	113.403.223	100,00%	113.403.223	16.607.974	100,00%	16.607.974			
KultGM	6.107.141	100,00%	6.107.141	837.505	100,00%	837.505			
Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH	13.442.858	100,00%	13.442.858	2.360.377	100,00%	2.360.377			
Trägergesellschaft Stadthalle mbH	694.027	71,25%	494.494	88.071	71,25%	62.750			
Gründer- und Technologiezentrum GmbH	1.523.791	59,18%	901.779	444.415	59,18%	263.005			
Gummersbacher Wohnungsbau GmbH	31.709.618	57,71%	18.299.620	7.781.648	57,71%	4.490.789			
Citymanagement GmbH (Abschluss 2017)	53.269	49,00%	26.102	135.417	49,00%	66.354			
Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH	16.554.168	26,67%	4.414.997	29.431.271	26,67%	7.849.320			
Klinikum Oberberg GmbH	133.281.545	22,00%	29.321.940	203.669.402	22,00%	44.807.268	nicht vollkonsolidierungspflichtig	nicht vollkonsolidierungspflichtig	

Beitritt zur KoPart e.G.**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
01.07.2021	Rat
28.06.2021	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den Beitritt zur kommunalen Einkaufsgenossenschaft KoPart eG und ermächtigt den Bürgermeister, den Beitritt mit einem Geschäftsanteil von 750,00 € zu erklären.

Darüber hinaus wird Herr Erster Beigeordneter Raoul Halding-Hoppenheit zum bevollmächtigten Vertreter für die Generalversammlung ernannt.

Für den Erwerb des Genossenschaftsanteils stimmt der Rat einer außerplanmäßigen Mittelbereitstellung in Höhe von 750,- € auf dem Investitionsprojekt 5.124 "Erwerb von Finanzanlagen" zu.

Begründung:

Am 14. Juni 2012 ist auf Initiative des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen die Einkaufsgemeinschaft für NRW-Kommunen mit dem Namen KoPart eG (=Kommunal & Partnerschaftlich) gegründet worden, die in der Rechtsform einer Genossenschaft betrieben wird. Hintergrund der Gründung ist die angespannte finanzielle Lage vieler Städte und Gemeinden und die damit verbundene Forderung, in Zukunft noch mehr Einsparungen vorzunehmen und die knappen Mittel noch effektiver einzusetzen.

Das Ziel der KoPart eG liegt darin, die kommunale Bedarfsdeckung zu verbessern, indem durch Nachfragebündelung (gemeinsame Ausschreibungen und gebündelte Einkäufe) und den konzentrierten Einsatz des Fachwissens günstigere Konditionen und damit eine Kostenersparnis für die einzelnen Mitgliedskommunen erreicht werden soll. Gleichzeitig wird die Rechtssicherheit der Ausschreibungsverfahren erhöht.

Die KoPart eG bietet für ihre Mitglieder z. B.

- Beschaffung von Massengütern durch Sammelausschreibungen zu günstigeren Preisen
- Beschaffung von Einzelgütern oder Dienstleistungen durch Individualausschreibungen über erfahrene Mitarbeiter
- Online-Bestellung für den Direktkauf von Kleinmengen im Bereich Büroartikel, Kindertagesstättenbedarf, Stadtmöbel etc.
- Bestellungen über ein elektronisches Katalogsystem
- die Entwicklung von Leistungsverzeichnissen
- die Erarbeitung von Bewerbungsbedingungen
- den Entwurf von Verdingungsunterlagen
- die Bewertung eingehender Angebote
- die Erstellung von Vergabevermerken

- die Beachtung der vergabe- und kartellrechtlichen Bestimmungen.

Für einen Beitritt in die Einkaufsgenossenschaft ist der Erwerb eines Geschäftsanteils von einmalig 750,00 € erforderlich. Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder z. B. bei negativen Jahresabschlüssen, das wirtschaftliche Risiko ist also auf maximal den Geschäftsanteil begrenzt.

Die Mitgliedschaft kann zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren schriftlich gekündigt werden. Der Geschäftsanteil wird dann vollständig erstattet.

Da es sich bei diesem Beitritt um eine Beteiligung im Sinne des § 41 Abs. 1 m) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, ist hierfür ein Ratsbeschluss erforderlich.

Die einzelnen Dienstleistungen werden nach konkreter Inanspruchnahme mit speziellen Preismodellen abgerechnet und können im Rahmen der bestehenden Budgets finanziert werden.

Für die Stadt Gummersbach zeichnet sich bei den aktuellen Beschaffungen im Rahmen der Digitalisierung der Schulen ein deutlicher wirtschaftlicher Vorteil aus der Inanspruchnahme der Dienstleistungen der KoPart eG ab. Haushaltsmittel für den Beitritt wurden bisher nicht veranschlagt, so dass eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich wird.

Die entsprechenden Mittel zur Auszahlung werden auf dem Investitionsprojekt 5.124 "Erwerb von Finanzanlagen" bereitgestellt. Der Betrag kann über den allgemeinen Investitionshaushalt gedeckt werden.

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung für die Aussetzung der Beitragserhebung von Elternbeiträgen im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2021**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
01.07.2021	Rat
28.06.2021	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach genehmigt folgende

**Dringlichkeitsentscheidung
gem. § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW**

Die Stadt Gummersbach setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. April bis 30. April 2021 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Gummersbach, den 20. April 2021

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Axel Blüm
Vorsitzender des
Finanz- und Wirtschafts-
förderungsausschusses

Raoul Halding-Hoppenheit
Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Begründung:

Aufgrund der andauernden Einschränkungen im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie soll auch im Monat April 2021 auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I verzichtet werden.

Die Elternbeitragssatzungen "Tageseinrichtungen", "Tagespflege", "Offene Ganztagschule im Primarbereich" und "Schule von acht bis eins" der Stadt Gummersbach eröffnen keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbot oder die Betreuung in einer Notgruppe die Elternbeiträge zu erlassen.

Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus. Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben. In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat April 2021 zu schaffen.

Die Stadt Gummersbach verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für April 2021. Sofern Eltern diese Beiträge bereits geleistet haben, erfolgt eine Verrechnung im Folgemonat.

Der monatliche Minderertrag liegt bei rd. 150.000 €. Hiervon entfallen rd. 120.000 € auf die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege und rd. 30.000 € auf die Elternbeiträge in der offenen Ganztagschule und dem Betreuungsangebot "Schule von acht bis eins".

Eine Kostenbeteiligung des Landes NRW für diesen Zeitraum ist aktuell noch nicht verbindlich geklärt.

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung für die Aussetzung der Beitragserhebung von Elternbeiträgen im Zuge von COVID-19 für die Monate Mai und Juni 2021**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
28.06.2021	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
01.07.2021	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach genehmigt folgende

**Dringlichkeitsentscheidung
gem. § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW**

Die Stadt Gummersbach setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. Mai bis 30. Juni 2021 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird. Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Gummersbach, den 10.05.2021

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Thorsten Konzelmann
Stadtverordneter

Raoul Halding-Hoppenheit
Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Begründung:

Aufgrund der andauernden Einschränkungen im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie soll auch für die Monate Mai und Juni 2021 auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I verzichtet werden

Die Elternbeitragssatzungen "Tageseinrichtungen", "Tagespflege", "Offene Ganztagschule im Primarbereich" und "Schule von acht bis eins" der Stadt Gummersbach eröffnen keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes oder die Betreuung in einer Notgruppe die Elternbeiträge zu erlassen.

Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus. Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für die Monate Mai und Juni 2021 zu schaffen.

Die Stadt Gummersbach verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für Mai und Juni 2021. Sofern Eltern diese Beiträge bereits geleistet haben, erfolgt eine Verrechnung im Folgemonat.

Der monatliche Minderertrag liegt bei rd. 150.000 €. Hiervon entfallen rd. 120.000 € auf die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege und rd. 30.000 € auf die Elternbeiträge in der offenen Ganztagschule und dem Betreuungsangebot "Schule von acht bis eins".

Eine Kostenbeteiligung des Landes NRW für diesen Zeitraum ist aktuell noch nicht verbindlich geklärt.

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung für die Stundung von Steuerforderungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie - Verlängerung der Maßnahme bis 30.09.2021**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
28.06.2021	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss der Stadt Gummersbach genehmigt folgende

**Dringlichkeitsentscheidung
gem. § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW**

Der Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss stimmt der Stundung von Steuerforderungen einschließlich Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren bis längstens zum 30.09.2021 zu, soweit der Stundungsantrag mit einer unmittelbaren und nicht unerheblichen Betroffenheit aus der COVID 19 - Pandemie begründet wird.

Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird insoweit verzichtet.

Gummersbach, den 20.April.2021

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Axel Blüm
Vorsitzender des
Finanz- und Wirtschafts-
förderungsausschusses

Raoul Halding-Hoppenheit
Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Begründung:

In weiten Teilen des Bundesgebietes sind durch das Coronavirus beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstanden oder diese werden noch entstehen. Im Rahmen der Maßnahmen zur Bewältigung der finanziellen Folgen der COVID 19-Pandemie wurden daher zur Liquiditätssicherung der Steuerpflichtigen durch ein BMF-Schreiben vom 19.03.2020 die Möglichkeiten zur Stundung von Steuern und der Herabsetzung von Gewerbesteuvorauszahlungen erweitert.

Vor diesem Hintergrund wurde im April 2020 entschieden, den Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen.

Aufgrund der andauernden Belastungen wurde diese Regelung im Dezember 2020 bis zum 30.06.2021 verlängert.

Zwischenzeitlich liegt ein weiteres BMF-Schreiben vom 18.03.2021 vor, mit dem die Finanzverwaltungsbehörden ermächtigt werden, die Stundungen auf Antrag bis längstens zum 30.09.2021 zu verlängern.

Diese Regelung soll auch für die Stadt Gummersbach übernommen werden.

Voraussetzung für eine Stundung von Steuerforderungen ist dabei lediglich der Nachweis einer unmittelbaren und nicht unerheblichen Betroffenheit des Steuerpflichtigen.

Vor diesem Hintergrund soll bei den von der Stadt Gummersbach erhobenen Abgaben

- Gewerbesteuer,
- Grundsteuer inkl. Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren,
- Hundesteuer,
- Vergnügungssteuer und
- Zweitwohnungssteuer

die Möglichkeit verlängert werden, einen Antrag auf Stundung zu stellen, wenn die Stundung der Vermeidung von Liquiditätsengpässen bzw. Zahlungsschwierigkeiten infolge der Corona-Pandemie dient.

Als Nachweis ist eine schriftliche Darlegung der Umstände erforderlich, die eine unmittelbare und nicht unerhebliche Betroffenheit begründen.

Auf eine Erhebung von Stundungszinsen wurde in diesen Fällen entsprechend der Hinweise des BMF-Schreibens verzichtet, dies soll auch weiter so umgesetzt werden.

Entsprechend der Zuständigkeitsordnung der Stadt Gummersbach entscheidet der Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss über Stundungen ab einer Forderungshöhe von 25.000 €. Um eine zügige Bearbeitung der Anträge zu ermöglichen, ist eine generelle Zustimmung zu Stundungen, die auf der Basis der Betroffenheit von der COVID 19-Pandemie ausgesprochen werden, erforderlich.

Stundungen, die nicht mit dieser Begründung beantragt werden, fallen unter die Regelungen der Dienstanweisung "Stundung, Niederschlagung und Erlass" und werden dem Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss weiterhin zur Entscheidung vorgelegt. In diesen Fällen werden auch weiterhin Stundungszinsen erhoben.

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung für die Freistellung von Sondernutzungsgebühren einschließlich Verwaltungsgebühren im Rahmen der Covid-19-Pandemie - Verlängerung der Maßnahme**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
28.06.2021	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss der Stadt Gummersbach genehmigt folgende

**Dringlichkeitsentscheidung
gem. § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW**

Der Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss stimmt dem Erlass von Sondernutzungsgebühren einschließlich Verwaltungsgebühren aufgrund der COVID 19 - Pandemie im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.10.2021 zu.

Gummersbach, den 08.06.2021

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Thorsten Konzelmann
Stadtverordneter

Raoul Halding-Hoppenheit
Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Begründung:

Durch das Coronavirus sind in der Bundesrepublik vielen Gruppen beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstanden oder werden noch entstehen. Um unbillige Härten zu vermeiden sollen die Geschädigten durch die Freistellung von staatlichen Abgaben entlastet werden. Zu den besonders betroffenen Wirtschaftszweigen zählen die Gastronomie, der örtliche Einzelhandel sowie lokale Dienstleister.

Diese entrichten unter anderem Gebühren für Sondernutzungen der Außengastronomie oder Warenaufsteller vor Einzelhandelsgeschäften.

Vor dem Hintergrund der erheblichen wirtschaftlichen Einbußen in diesem Sektor wurden mit Beschlüssen im Jahr 2020, in Anlehnung an § 15 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Gummersbach, Gebühren für erlaubnispflichtige Sondernutzungen und anfallende Verwaltungsgebühren bis zum 30.06.2021 erlassen.

Aufgrund der andauernden Einschränkungen des Geschäftsbetriebes im Rahmen der Bekämpfung der Pandemie soll diese Regelung weiter verlängert und bis zum 31.10.2021 auf die Erhebung dieser Gebühren verzichtet werden.

Der geplante Haushaltsansatz beträgt jährlich 60.000 Euro, der finanzielle Effekt über den Gesamtzeitraum des Erlasses damit rd. 100.000 €, so dass gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Gummersbach die Entscheidung durch den Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss zu treffen ist.

Die nächste Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses findet erst am 28.06.2021 statt, so dass folgende Dringlichkeitsentscheidung erforderlich wird.